

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT VOITSBERG

Bezirkshauptmannschaft Voitsberg

→ Anlagenreferat

Bearb.: Michelle Reinisch Tel.: +43 (3142) 21520-231 Fax: +43 (3142) 21520-550

E-Mail: bhvo-

anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHVO-7215/2025-3 BHVO-7216/2025 Voitsberg, am 14.01.2025

Ggst.: Reinprecht Immo KG, Kremsergasse 17, 8570 Voitsberg
Errichtung von 5 Garagenboxen
Aufstellen eines Lagercontainers
Errichtung einer Einfriedung
Meldung über die bewilligungsfreie Errichtung einer PV-Anlage
auf GSt. Nr. 146/8, KG. St. Johann ob Hohenburg
gewerbebehördliche Genehmigung und Baubewilligung

KUNDMACHUNG

Die Fa. Reinprecht Immo KG, Kremsergasse 17, 8570 Voitsberg, hat um die **gewerbebehördliche Genehmigung** für die Errichtung und den Betrieb einer Änderung und Erweiterung der Betriebsanlage am Standort Industriepark Steinwand 3, 8561 Söding-St. Johann, und zwar durch

- Errichtung von 5 Garagenboxen
- Aufstellen eines Lagercontainers
- Errichtung einer Einfriedung und
- Meldung über die bewilligungsfreie Errichtung einer PV-Anlage

auf GSt. Nr. 146/8, KG. 63357 St. Johann ob Hohenburg, angesucht.

Weiters wurde für die oben genannte Errichtung der baulichen Anlagen auf dem Grundstück Nr. 146/8, KG. 63357 St. Johann ob Hohenburg, um Erteilung der **Baubewilligung** angesucht.

2

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG. 1990 und der §§ 74, 81 und 356 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl.Nr. 194/94 idgF sowie § 25 des Stmk. Baugesetzes, LGBl. Nr. 59/1995

idgF die Augenscheinsverhandlung für

Mittwoch, den 05.02.2025 um 09.00 Uhr

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle angeordnet.

Verhandlungsleiter: Mag. Eva Ninaus

Hinweise:

Sie haben die Möglichkeit, an dieser Verhandlung teilzunehmen; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder sich von einer schriftlich bevollmächtigten Person

vertreten lassen.

Gemäß § 42 AVG 1991 finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung und es werden die Beteiligten dem Parteiantrag, dem Vorhaben oder der Maßnahme, die den Gegenstand der Verhandlung bildet, als zustimmend angesehen. Weiters wird darauf hingewiesen, dass eine Person ihre Stellung als Partei gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991 verliert, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg oder

während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, wenn sich nicht von Amts wegen Bedenken

dagegen ergeben.

In die eingereichten Projektsunterlagen kann bis zum Tag der Augenscheinsverhandlung in unserem

Anlagenreferat Einsicht genommen werden.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Eva Maria Ninaus (elektronisch gefertigt)